Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7654**

16. Wahlperiode 28. 12. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Christian Ahrendt, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7539 –

Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juni 2002 einen Rahmenbeschluss über die Einführung eines Europäischen Haftbefehls verabschiedet. Dieses neue Auslieferungsverfahren ersetzt alle früheren Instrumente zur Auslieferung gesuchter Personen. Durch die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls kann die Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe begehrt werden. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl setzt erstmals den vom Europäischen Rat in Tampere 1999 aufgestellten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen im Strafrecht um. Nachdem das Europäische Haftbefehlsgesetz, mit dem der Rahmenbeschluss in deutsches Recht umgesetzt werden sollte, am 18. Juni 2005 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde (2 BvR 2236/04), hat der Deutsche Bundestag 2006 ein neues Europäisches Haftbefehlsgesetz verabschiedet. Die Kommission hat im Juli 2007 einen Bericht über die erfolgte Umsetzung des Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten vorgelegt (KOM (2007) 407 endgültig).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist am 2. August 2006 in Kraft getreten. Aussagekräftige statistische Daten zum Übergabeverfahren liegen noch nicht vor. Die Auslieferungsstatistik für das Jahr 2006 unterscheidet nicht zwischen Auslieferungen auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und solchen auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls. Für das Jahr 2006 können daher statistisch belastbare Angaben nicht gewonnen werden.

Ab dem 1. Januar 2007 werden im Bundesamt für Justiz statistische Daten erhoben. Die Auswertung der Daten für das Jahr 2007 wird voraussichtlich im März

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2008 vorliegen. Die Daten werden voraussichtlich geeignet sein, die Fragen 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 zu beantworten. Statistische Daten zu den Fragen 3, 4, 9, 15 und 17 werden nicht erhoben.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Kommission, dass der Europäische Haftbefehl ein Erfolg ist (KOM (2007) 407 endgültig, S. 2),

   – wenn ja, warum,

   – wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass sich der Europäische Haftbefehl bewährt hat. So hat sich die Dauer der Auslieferungsverfahren durchschnittlich deutlich verringert. Während die Bundesrepublik Deutschland bereits schon vor dem In-Kraft-Treten des Rahmenbeschlusses und seiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in der Lage war, Auslieferungsverfahren innerhalb kurzer Zeit abzuschließen, waren die Verfahrenszeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten teilweise deutlich länger.

Durch die Standardisierung der zu übermittelnden Unterlagen in Gestalt des Haftbefehl-Formulars hat sich zudem der Aufwand für die Praxis verringert. Schließlich eröffnet auch die Verpflichtung zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger zum Zwecke der Strafverfolgung eine effektivere grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung. Das Strafverfahren kann auf diese Weise regelmäßig dort durchgeführt werden, wo der Schwerpunkt des Tatgeschehens war.

2. Wie viele Europäische Haftbefehle sind der Bundesrepublik Deutschland von anderen Mitgliedstaaten übermittelt worden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie viele betrafen davon deutsche Staatsangehörige?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

4. Welche strafrechtlichen Vorwürfe waren Grundlage für die Haftbefehle?

Aussagen hierüber wird die Auslieferungsstatistik für das Jahr 2007 enthalten, die voraussichtlich Ende 2008 vorliegen wird.

5. In wie vielen Fällen kam es zu Festnahmen und Überstellungen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. In wie vielen Fällen erfolgte die Überstellung der Verfolgten mit deren Zustimmung?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. In welche Mitgliedstaaten erfolgte die Überstellung?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche gesetzlichen Regelungen zur Untersuchungshaft gelten in diesen Ländern?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung hat aber keine Anhaltspunkte, dass es in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft in Auslieferungsfällen zu Unzuträglichkeiten gekommen wäre.

9. Welchen weiteren Verlauf nahmen die Verfahren gegen die überstellten deutschen Staatsangehörigen?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

10. In wie vielen Fällen führte die Prüfung nach § 73 IRG (Internationale-Rechtshilfe-Gesetz) zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Wie oft und aus welchen Gründen haben deutsche Behörden die Bewilligung der Auslieferung gemäß § 83b IRG abgelehnt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Wie viele Europäische Haftbefehle sind bislang in Deutschland ausgestellt worden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. In wie vielen Fällen haben die in Deutschland ausgestellten Haftbefehle zur Auffindung und Festnahme der gesuchten Person geführt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. In wie vielen Fällen führte die Festnahme der gesuchten Person zu einer Übergabe an Deutschland?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

15. In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um deutsche Staatsangehörige?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

16. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen haben ausländische Behörden die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

17. Wie viele der an Deutschland übergebenen Personen haben der Übergabe zugestimmt?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der Kommission, dass § 80 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen „offenbar dem Rahmenbeschluss zuwiderläuft“ (KOM (2007) 407 endgültig, S. 8)?

Nach Ansicht der Kommission widerspreche § 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dem Rahmenbeschluss, soweit dort die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger in Fällen ohne maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat nur möglich ist, wenn die Tat auch keinen Bezug zu der Bundesrepublik Deutschland hat und eine Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit vorgenommen und die widerstreitenden Interessen miteinander abgewogen wurden.

Hieran ist zutreffend, dass der deutsche Gesetzgeber in Fällen, in denen die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat hat, am Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit festhält. Diese Einschränkung war nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2005 (2 BvR 2236/04) erforderlich. Eine territoriale Einschränkung des Verfolgungsanspruchs des ersuchenden Staates ist aber bereits im Rahmenbeschluss selbst an verschiedenen Stellen angelegt. So gestattet z. B. Artikel 4 Nr. 7 die Ablehnung der Auslieferung, wenn die Tat außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaates begangen wurde und die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates die Strafverfolgung in einem vergleichbaren Fall nicht zulassen würden.

Im Übrigen ist die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen zur Strafverfolgung im Regelfall gemäß § 80 Abs. 1 IRG unproblematisch möglich, wenn die Zusicherung der Rücküberstellung auf Wunsch des Verfolgten erteilt wird und die Tat einen maßgebenden Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.

Dieser Bezug ist bereits regelmäßig dann gegeben, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist, oder wenn es sich um eine schwere Tat mit typisch grenzüberschreitendem Charakter handelt, die zumindest teilweise auch auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats begangen wurde.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Kommission, dass in Deutschland bezüglich der Benennung eines Exekutivvorgangs als zuständige Justizbehörde Umsetzungsmängel bestehen (KOM (2007) 407 endgültig, S. 9),

    – wenn nein, warum nicht,

    – wenn ja, wird die Bundesregierung eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vornehmen?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass bezüglich der Benennung eines Exekutivorgans als zuständige Justizbehörde Umsetzungsmängel bestehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat zu Artikel 6 folgende Erklärung abgegeben:

„Zuständige Justizbehörden nach Artikel 6 sind die Justizministerien des Bundes und der Länder. Diese haben die Ausübung ihrer aus dem Rahmenbeschluss folgenden Befugnisse zur Stellung ausgehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 1) in der Regel auf die Staatsanwaltschaften der Länder und die Landgerichte und die Befugnisse zur Bewilligung eingehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 2) in der Regel auf die Generalstaatsanwaltschaften der Länder übertragen.“

Der Bericht der Kommission nimmt offenbar Anstoß an der (möglichen) Zwischenschaltung der Justizministerien. Dies erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Rahmenbeschlusses, der den Anspruch hat, ein rein justizförmiges Verfahren, ohne die Möglichkeit einer ministeriellen Intervention, zu schaffen.

Die Kommission verkennt hierbei, dass in allen Bundesländern die Befugnisse von den Landesjustizverwaltungen auf die Staatsanwaltschaften oder Landgerichte delegiert wurden. Damit entspricht die Situation in der Bundesrepublik Deutschland den Vorgaben des Rahmenbeschlusses.

20. Wie ist im deutschen Recht das Verfahren bei der sog. akzessorischen Übergabe geregelt, wenn der Europäische Haftbefehl nicht nur eine im Rahmenbeschluss genannte Straftat betrifft, sondern darüber hinaus auch weitere Straftaten, die nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fallen?

Eine akzessorische Auslieferung bedeutet, dass eine Auslieferung in Zusammenhang mit auslieferungsfähigen Taten auch wegen solcher Taten erfolgen kann, die für sich genommen nicht auslieferungsfähig sind, z. B. weil die Strafandrohung zu niedrig ist. Das Europäische Auslieferungsabkommen enthält hierzu in Artikel 2 Abs. 2 eine Regelung. Innerstaatlich ist die akzessorische Auslieferung in § 4 IRG geregelt. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl enthält hingegen keine Vorschrift zur akzessorischen Auslieferung. Demzufolge nimmt auch das deutsche Umsetzungsgesetz in § 81 Nr. 1 und 2 IRG allein auf § 3 Bezug, nicht jedoch auf die akzessorische Auslieferung in § 4 IRG. Die Bundesregierung hat daher vorgeschlagen, die Regelung des Europäischen Auslieferungsabkommens über die akzessorische Auslieferung (Artikel 2 Abs. 2 EuAlÜbk) ergänzend anzuwenden Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 14). Auch die EU-Kommission teilt die Auffassung, dass der RbEuHb einer akzessorischen Auslieferung nicht entgegensteht (s. Bericht der Kommission nach Artikel 34 RbEuHb KOM [63] 2005 – Annex S. 17).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333